



AUSSCHUSS FÜR BILDUNG UND KULTUR (13.04.2021)

TOP 2 : TEILNAHME DES LANDKREISES SCHWEINFURT AN DER INITIATIVE „BILDUNGSREGIONEN IN BAYERN“;
ABSCHLUSS DER ZWECKVEREINBARUNG ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT DER STADT SCHWEINFURT UND DEM LANDKREIS SCHWEINFURT ALS BILDUNGSREGION IN BAYERN

TEILNAHME DES LANDKREISES SCHWEINFURT AN DER INITIATIVE „BILDUNGSREGIONEN IN BAYERN“; ABSCHLUSS DER ZWECKVEREINBARUNG ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT DER STADT SCHWEINFURT UND DEM LANDKREIS SCHWEINFURT ALS BILDUNGSREGION IN BAYERN

Mit Beschluss vom 10.12.2020 beauftragte der Ausschuss für Bildung und Kultur die Verwaltung eine Zweckvereinbarung mit der Stadt Schweinfurt über die Errichtung der o. g. Geschäftsstelle der Bildungsregion auszuarbeiten.

TEILNAHME DES LANDKREISES SCHWEINFURT AN DER INITIATIVE „BILDUNGSREGIONEN IN BAYERN“; ABSCHLUSS DER ZWECKVEREINBARUNG ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT DER STADT SCHWEINFURT UND DEM LANDKREIS SCHWEINFURT ALS BILDUNGSREGION IN BAYERN

Wesentliche Regelungen der Zweckvereinbarung:

Personalgestellung in gleichen Teilen (zu jeweils 1,0 VZÄ) durch Stadt und Landkreis Schweinfurt (vgl. § 2 Abs. 2 Zweckvereinbarung)

Kostenteilung mit jeweils 50 % der anfallenden Kosten in der Geschäftsstelle (vgl. § 3 Zweckvereinbarung) zwischen Stadt und Landkreis Schweinfurt

TEILNAHME DES LANDKREISES SCHWEINFURT AN DER INITIATIVE „BILDUNGSREGIONEN IN BAYERN“; ABSCHLUSS DER ZWECKVEREINBARUNG ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT DER STADT SCHWEINFURT UND DEM LANDKREIS SCHWEINFURT ALS BILDUNGSREGION IN BAYERN

Wesentliche Regelungen der Zweckvereinbarung:

Personalgestellung in gleichen Teilen (zu jeweils 1,0 VZÄ) durch Stadt und Landkreis Schweinfurt (vgl. § 2 Abs. 2 Zweckvereinbarung)

§ 2 Personal

- (1) Die gemeinsame Geschäftsstelle „Bildungsregion in Bayern“ ist bei der Stadt Schweinfurt dem Amt für Sport und Schulen angegliedert.
- (2) Es ergibt sich eine Personalausstattung von 2,0 Vollzeitäquivalenten, deren Stellen nach Entgeltgruppe 10 TVöD (Leitung der Geschäftsstelle) und nach Entgeltgruppe 9b TVöD (Mitarbeiter/in der Geschäftsstelle) ausgewiesen werden. Das Personal für die Leitung der Geschäftsstelle wird durch die Stadt Schweinfurt gestellt, das Personal für die/den Mitarbeiter/in der Geschäftsstelle wird durch das Landratsamt Schweinfurt gestellt.

TEILNAHME DES LANDKREISES SCHWEINFURT AN DER INITIATIVE „BILDUNGSREGIONEN IN BAYERN“; ABSCHLUSS DER ZWECKVEREINBARUNG ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT DER STADT SCHWEINFURT UND DEM LANDKREIS SCHWEINFURT ALS BILDUNGSREGION IN BAYERN

Wesentliche Regelungen der Zweckvereinbarung:

Kostenteilung mit jeweils 50 % der anfallenden Kosten in der Geschäftsstelle (vgl. § 3 Zweckvereinbarung) zwischen Stadt und Landkreis Schweinfurt

§ 3 Kosten

(1) Die Kosten des Arbeitsplatzes für die Leitung der Geschäftsstelle trägt die Stadt Schweinfurt, die Kosten des Arbeitsplatzes für den/die Mitarbeiter/in der Geschäftsstelle trägt der Landkreis Schweinfurt.

TEILNAHME DES LANDKREISES SCHWEINFURT AN DER INITIATIVE „BILDUNGSREGIONEN IN BAYERN“; ABSCHLUSS DER ZWECKVEREINBARUNG ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT DER STADT SCHWEINFURT UND DEM LANDKREIS SCHWEINFURT ALS BILDUNGSREGION IN BAYERN

Wesentliche Regelungen der Zweckvereinbarung:

Kostenteilung mit jeweils 50 % der anfallenden Kosten in der Geschäftsstelle (vgl. § 3 Zweckvereinbarung) zwischen Stadt und Landkreis Schweinfurt

(2) Die Sach- und Gemeinkosten für die Stelle des/der Mitarbeiter/in der Geschäftsstelle werden aus einem Zuschlag von 20 v.H. auf die sich aus § 2 Abs.2 Satz 1 ergebenden Vergütung bemessen. Hierbei werden die Werte aus dem KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ des Bereichs 7 der Personalkostentabelle zugrunde gelegt.

(3) Ein angemessenes Budget für die Aufgabenerfüllung wird bereitgestellt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung nach § 1 (z.B. Raummieten, Materialien, Vergütung für externe Dozenten) entstehen, werden jeweils zur Hälfte durch die Stadt Schweinfurt und den Landkreis Schweinfurt getragen.

(4) Die Kosten nach Absatz 2 und 3 werden von der Stadt Schweinfurt vorfinanziert. Eine Abrechnung erfolgt jeweils zum 30.06. und 31.12. jeden Jahres.

TEILNAHME DES LANDKREISES SCHWEINFURT AN DER INITIATIVE „BILDUNGSREGIONEN IN BAYERN“; ABSCHLUSS DER ZWECKVEREINBARUNG ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT DER STADT SCHWEINFURT UND DEM LANDKREIS SCHWEINFURT ALS BILDUNGSREGION IN BAYERN

Inkrafttreten der Zweckvereinbarung (vgl. §6 Zweckvereinbarung):

§ 6 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt ab 01. März 2021, frühestens jedoch mit der Verleihung des Qualitätssiegels Bildungsregion in Bayern in Kraft und löst die „Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit zur Bewerbung für die Verleihung des Qualitätssiegels Bildungsregion in Bayern“ vom 01. März 2018 ab.

Sachstand zur Verleihung des Qualitätssiegels

Ein konkreter Termin ist bis dato (23.03.2021) noch nicht bekannt. Angekündigt ist die Verleihung des Qualitätssiegels für Frühjahr 2021.

TEILNAHME DES LANDKREISES SCHWEINFURT AN DER INITIATIVE „BILDUNGSREGIONEN IN BAYERN“; ABSCHLUSS DER ZWECKVEREINBARUNG ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT DER STADT SCHWEINFURT UND DEM LANDKREIS SCHWEINFURT ALS BILDUNGSREGION IN BAYERN

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bildung und Kultur beauftragt die Verwaltung, die Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit der Stadt Schweinfurt und dem Landkreis Schweinfurt als Bildungsregion in Bayern abzuschließen.

VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT.

